



Mitteilungen

Eisenbahnen

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 10/2022

Am 15.05.2021 ist die Eisenbahnregulierungs-Gebührenverordnung (EReg-BGebV) in Kraft getreten. Gemäß § 2 Abs. 2 S.1 i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 2 EReg-BGebV hat die Bundesnetzagentur eine Verwaltungsvorschrift zu den Rahmengebühren nach der EReg-BGebV zu erlassen.

Nachfolgend wird in Erfüllung dieser Aufgabe die Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung und Umsetzung der Rahmengebühren der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (VwV-EReg-BGebV) bekanntgegeben. Die Vergebüherung der Tätigkeiten der zuständigen Stellen der Bundesnetzagentur richten sich künftig nach den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift.

Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung und Umsetzung der Rahmengebühren der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (VwV-EReg-BGebV)

Stand: Januar 2022



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil	3
I. Geltungsbereich	3
II. Grundsätzliche Festlegungen	3
1. Festsetzung der Rahmengebühr.....	3
2. Bestimmung des Gebührenschuldners.....	4
3. Aktualisierungen.....	4
4. Inkrafttreten	4
B. Besonderer Teil	5
I. Festsetzung der Rahmengebühr	5
1. Hinweise zu den einzelnen Stufen.....	5
2. Hinweis zu Abweichungsmöglichkeiten im Einzelfall	6
3. Regelbearbeitung	6
4. Ausführungen zu den einzelnen Gebührenpositionen.....	7
a) Herleitung der Beträge je Stufe.....	7
b) Stufen mit Beträgen zu jeder Rahmengebühr.....	7
II. Bestimmung des Gebührenschuldners	15



A. Allgemeiner Teil

I. Geltungsbereich

Mit der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) wurden spezielle Gebührenregelungen für die Verfahren der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung geschaffen. Die Anlage zur EReg-BGebV bestimmt die gebührenpflichtigen Tatbestände. Für die Gebühren sind überwiegend Rahmensätze (Rahmengebühren) vorgesehen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 EReg-BGebV bestimmt eine von der Regulierungsbehörde zu veröffentiche Verwaltungsvorschrift Näheres zur Gebührenbemessung bei Rahmengebühren.

Die Verwaltungsvorschrift soll insbesondere die einheitliche Anwendung dieser Rahmensätze sicherstellen sowie bei der Bestimmung des Gebührenschuldners Hilfestellung leisten.

Sie ist für alle Dienststellen der Bundesnetzagentur verbindlich, die für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Bereich der Eisenbahnregulierung Gebühren und Auslagen festsetzen.

II. Grundsätzliche Festlegungen

1. Festsetzung der Rahmengebühr

Die Vorgaben in Abschnitt B.I. sollen eine einheitliche Festsetzung der Gebühr im Rahmen der gemäß § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gebotenen Ermessensausübung sicherstellen. Sie sollen den für die Gebührenerhebung im Bereich der Eisenbahnregulierung zuständigen Stellen zu einer Festsetzungspraxis verhelfen, welche dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) genügt. Aus diesem Grund sind die nachfolgenden Festlegungen in gleicher Weise für sämtliche gebührenpflichtige öffentliche Leistungen im Bereich der Eisenbahnregulierung anzuwenden.

Die nachfolgenden Vorgaben sollen dem jeweiligen Bearbeiter eine angemessene und zweckmäßige Verortung innerhalb des Gebührenrahmens ermöglichen.

Für den Bereich der Eisenbahnregulierung gilt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG) das Kostendeckungsprinzip. Das heißt, dass die Gebühren grundsätzlich zur vollständigen Deckung des entstandenen Verwaltungsaufwands erhoben werden.

Bei einer Rahmengebühr kann durch die mit der Gebührenfestsetzung verbundene Ermessensausübung stets nur annäherungsweise eine Kostendeckung erzielt werden. Gleichwohl hat sich die Bestimmung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens insgesamt am Aufwand zu orientieren. In Abschnitt B. I. wird daher eine Einteilung des Gebührenrahmens in verschiedene Stufen bzw. Abschnitte anhand der Komplexität des Prüffalles vorgenommen. Dies geschieht insbesondere durch Benennung von Regelbeispielen, welche die verschiedenen möglichen Fallgestaltungen beschreiben.

Für jede Stufe wurde hierbei ein Betrag errechnet, der den Aufwand für die Bearbeitung eines durchschnittlichen Falles der jeweiligen Stufe abbildet. Damit wird dem Kostendeckungsprinzip hinreichend Rechnung getragen. Der Betrag dient als Orientierungspunkt, welcher eine Verortung innerhalb des Gebührenrahmens erleichtert und die Festsetzung der einzelnen Gebühr auf einen genauen Betrag in Euro ermöglicht. Auf diese Weise wird eine einheitliche Ermessensausübung sichergestellt.



Aus dem Wesen der in der Verordnung vorgegebenen Rahmengebühr ergibt sich, dass im Bescheid die Festsetzung der konkreten Gebühr mit einer entsprechenden einzelfallbezogenen Begründung der Ermessensausübung zu versehen ist. Durch die Darstellung des Aufwands für die Bearbeitung eines durchschnittlichen Falles je Stufe in dieser Verwaltungsvorschrift wird eine erhöhte Vorhersehbarkeit der Gebührenhöhe für zukünftige Gebührenschuldner erreicht und damit zugleich Transparenz hergestellt.

2. Bestimmung des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner bestimmt sich nach § 6 BGebG. Zur Zahlung von Gebühren ist gemäß § 6 Abs. 1 BGebG derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung individuell zurechenbar ist,
2. der die Gebührenschuld eines anderen durch eine gegenüber der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner (§ 6 Abs. 2 BGebG).

Um die Gebührenfestsetzung effizient zu gestalten, wurde in Abschnitt B.II je Gebührentatbestand im Rahmen einer vorweggenommenen Subsumtion unter die o.g. Vorgaben festgelegt, wer in der betreffenden Situation Gebührenschuldner ist. Die Ergebnisse wurden in Tabellenform festgehalten.

Ferner wird es den Verfahrensbeteiligten dadurch ermöglicht, frühzeitig eine potenzielle Gebührenschuldnerschaft zu erkennen und einzukalkulieren. Dementsprechend wird eine Transparenz im Hinblick auf das behördliche Handeln geschaffen.

3. Aktualisierungen

Im Rahmen einer Evaluation der EReg-BGebV (§ 22 Abs. 5 BGebG) müssen die Beträge je Stufe erforderlichenfalls überarbeitet bzw. angepasst werden. Referat 701 übernimmt die Überprüfung und ggf. notwendige Aktualisierung. Der Änderungsverlauf ergibt sich aus nachfolgendem Aktualisierungsverzeichnis:

Änderung	Stand	eingearbeitet am	von (DSt.)

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



B. Besonderer Teil

I. Festsetzung der Rahmengebühr

1. Hinweise zu den einzelnen Stufen

Die nachfolgenden Festlegungen nehmen eine Einteilung des jeweiligen Gebührenrahmens in fünf Stufen unter Berücksichtigung der jeweiligen Komplexität des Prüffalles und der dadurch verursachten Kosten vor.

Für jede der fünf Stufen pro Gebührentatbestand wird hierbei ein Betrag vorgesehen, der den Aufwand für die Bearbeitung eines durchschnittlichen Falles der jeweiligen Stufe abbildet. Hierdurch wird eine konkrete Verortung innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens ermöglicht.

Beispiel:

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
8	Genehmigung der Entgelte für Betreiber der Schienenwege, die von den Entgeltvorschriften nach § 2 ERegG befreit sind	1 200 Euro	2 400 Euro	3 600 Euro	6 800 Euro	9 200 Euro

Zur Beschreibung der einzelnen Stufen wurden folgende „Regelbeispiele“ formuliert:

Sehr einfacher Fall (Stufe 1):

Ein sehr einfacher Fall liegt vor, wenn *keine* tatsächlichen, rechtlichen, ökonomischen, technischen und/oder betrieblichen Fragen zur Entscheidungsfindung geklärt werden müssen. Die Prüfung und die Entscheidungsfindung erfolgen mit einem *sehr geringen* Personal- und Sachaufwand. Es ist keine vertiefte Prüfung erforderlich. Die Entscheidung kann bereits anhand der vorliegenden Unterlagen getroffen werden.

Einfacher Fall (Stufe 2):

Ein einfacher Fall liegt vor, wenn *vereinzelt* tatsächliche, rechtliche, ökonomische, technische und/oder betriebliche Fragen zur Entscheidungsfindung geklärt werden müssen. Die Prüfung und die Entscheidungsfindung erfolgen mit einem *geringen* Personal- und Sachaufwand. Es ist keine vertiefte Prüfung erforderlich. Die Entscheidung kann bereits anhand der vorliegenden Unterlagen und nach Beantwortung der vereinzelt bestehenden Fragen getroffen werden.

Standardfall (Stufe 3):

Ein Standardfall liegt vor, wenn tatsächliche, rechtliche, ökonomische, technische und/oder betriebliche Fragen für die Entscheidungsfindung geklärt werden müssen. Die Prüfung und die Entscheidungsfindung erfolgen mit einem *durchschnittlichen* Personal- und Sachaufwand. Eine *durchschnittliche* Prüfungstiefe ist erforderlich. Die Entscheidung kann nach Auswertung vorhandener und erbetener Unterlagen und nach Beantwortung, Klärung und Bewertung bestehender Fragen mittels schriftlicher und/oder mündlicher Anhörungen unter Einbindung weiterer Beteiligter getroffen werden.

**Komplizierter Fall (Stufe 4):**

Ein komplizierter Fall liegt vor, wenn *umfassende* tatsächliche, rechtliche, ökonomische, technische und/oder betriebliche Fragen für die Entscheidungsfindung geklärt werden müssen. Die Prüfung und die Entscheidungsfindung erfolgen mit einem *hohen* Personal- und Sachaufwand. Eine *vertiefte* Prüfung ist erforderlich, die über das Maß eines Standardfalles hinausgeht. Die Entscheidung kann nach Auswertung vorhandener und erbetener Unterlagen und nach Beantwortung, Klärung und Bewertung bestehender Fragen mittels schriftlicher und/oder mündlicher Anhörungen unter Einbindung weiterer Beteiligter in umfangreicherem und aufwändigerem Maße als bei einem Standardfall getroffen werden.

Sehr komplizierter Fall (Stufe 5):

Ein sehr komplizierter Fall liegt vor, wenn *sehr umfassende* tatsächliche, rechtliche, ökonomische, technische und/oder betriebliche Fragen für die Entscheidungsfindung geklärt werden müssen. Die Prüfung und die Entscheidungsfindung erfolgt mit einem *besonders hohen* Personal- und Sachaufwand. Eine *besonders aufwändige* Prüfung ist erforderlich, die über das Maß eines komplizierten Falls hinausgeht. Die Entscheidung kann nach Auswertung vorhandener und erbetener Unterlagen und nach Beantwortung, Klärung und Bewertung bestehender Fragen mittels schriftlicher und/oder mündlicher Anhörungen unter Einbindung weiterer Beteiligter in umfangreicherem und aufwändigerem Maße als bei einem komplizierten Fall getroffen werden.

2. Hinweis zu Abweichungsmöglichkeiten im Einzelfall

Es ist zu beachten, dass die Einteilung der Gebührenrahmen in Stufen und die Formulierung von dazugehörigen Regelbeispielen die Einordnung bzw. Festsetzung einer konkreten Gebühr innerhalb des durch die Verordnung vorgegebenen Gebührenrahmens für einen typischen Fall ermöglicht und so eine einheitliche Anwendung gewährleistet.

Bei atypischen Fallgestaltungen kann diese vorgenannte Einordnung im Einzelfall unter Umständen zu nicht angemessenen Ergebnissen führen. In diesen Fällen soll daher die Möglichkeit bestehen, mit einem Kommentar / einer Anmerkung bei der Vergebührung gesondert darzulegen, weshalb eine Abweichung von dem jeweiligen Regelbeispiel als notwendig erscheint. Diese Option dient dem Zweck, eine größtmögliche Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten.

Bei der Begründung einer Abweichung ist insbesondere darzulegen, um wieviel Prozent eine Erhöhung bzw. Reduzierung der Gebühr, ausgehend von dem für die Stufe vorgegebenen Betrag, gerechtfertigt ist. Der sich danach ergebende Betrag sollte grundsätzlich auf volle 100 Euro auf- bzw. abgerundet werden.

Die Möglichkeit einer Gebührenbefreiung oder -ermäßigung wegen Unbilligkeit im Einzelfallgemäß § 9 Abs. 5 BGebG bleibt hiervon unberührt.

3. Regelbearbeitung

Bei jedem eine Vergebührung auslösenden Sachverhalt soll die Festsetzung einer Gebühr grundsätzlich nach dem nachfolgend beschriebenen Prozedere erfolgen:

Die Vergebührung erfolgt neben der Beschlussfassung (bzw. der Bescheiderstellung) in einem separaten Verfahren.

Da jedoch allein von den Bearbeitern des Beschlusses bzw. des Ausgangsbescheides beurteilt werden kann, in welche der fünf Stufen der jeweils vorliegende Fall anhand der Regelbeispiele einzuordnen ist, ist diese Einschätzung für die anschließende Vergebührung vom jeweiligen Bearbeiter vorzunehmen und gegenzuzeichnen.



Die Einstufung wird auf einem Vordruck festgehalten, welcher folgende Punkte enthält:

- Gebührenschuldner (siehe hierzu auch die Vorgaben in Abschnitt B.II) und ggf. Verfahrensbevollmächtigter, Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Gebührenschuldners (z. B. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 BGebG),
- Gebührentatbestand gemäß EReg-BGebV,
- Einordnung in Stufen 1 - 5 anhand der Regelbeispiele unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands,
- ggf. eine Begründung, weshalb im vorliegenden Fall eine Abweichung vom Stufenbetrag als notwendig erscheint (siehe oben unter B.I.2),
- Gebühren in besonderen Fällen gemäß § 10 BGebG,
- Möglichkeit der Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 5 BGebG,
- Angaben zu angefallenen Auslagen i. S. d. § 12 Abs. 1 BGebG,
- Unterschrift des Verfassers.

Diese Angaben sind zur Grundlage der Gebührenentscheidung zu machen.

Die Festsetzung der konkreten Gebühr ist im Gebührenbescheid entsprechend zu begründen. Die vorab formulierten Regelbeispiele stellen hierfür eine Formulierungshilfe dar; weitere einzelfallbezogene Erwägungen, die berücksichtigt wurden, sind zu verschriftlichen. Im Falle einer Abweichung sind die tragenden Gründe anzugeben.

4. Ausführungen zu den einzelnen Gebührenpositionen

a) Herleitung der Beträge je Stufe

Grundlage für die Kalkulation der Beträge je Gebührentatbestand waren die von der Abteilung 7 und der Beschlusskammer 10 im Zuge eines analytischen Schätzverfahrens ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für die Stufen 1, 3 und 5 unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße. Für die Bearbeitungszeiten der Stufe 2 wurde die rechnerische Mitte zwischen den Bearbeitungszeiten der Stufen 1 und 3 berechnet; für die Bearbeitungszeiten der Stufe 4 die rechnerische Mitte zwischen den Zeiten der Stufen 3 und 5.

Die Beträge je Stufe wurden durch die Multiplikation der Bearbeitungszeiten mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach der AGebV¹ (Anlage 1, Teil A, Abschnitt 1, Ziffer 1) ermittelt.

Aus Gründen der Praktikabilität und Plausibilität wurden die jeweils errechneten Beträge nach der kaufmännischen Rundung bis 99 999 Euro auf volle 100 Euro und ab 100 000 Euro auf volle 500 Euro auf- bzw. abgerundet.

b) Stufen mit Beträgen zu jeder Rahmengebühr

Gebührenverzeichnis

Für die einzelnen Gebührentatbestände ergeben sich folgende Beträge in Euro pro Stufe:

¹ Allgemeine Gebührenverordnung vom 11. Februar 2015 (BGBl. I S. 130), die zuletzt durch Artikel 46 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1333) geändert worden ist.


Lfd. Nr. 4: Festlegung des Ausgangsniveaus der Gesamtkosten gemäß § 25 ERegG

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
4	Festlegung des Ausgangsniveaus der Gesamtkosten nach § 25 ERegG	Für Betreiber der Schienenwege, dessen Schienennetz eine Streckenlänge von weniger als 10 000 km umfasst:				
		4 600 Euro	6 700 Euro	8 900 Euro	14 200 Euro	19 500 Euro
		Für Betreiber der Schienenwege, dessen Schienennetz eine Streckenlänge von mehr als 10 000 km umfasst:				
		180 500 Euro	219 500 Euro	258 500 Euro	299 300 Euro	340 000 Euro

Lfd. Nr. 5: Bestimmung der Obergrenze der Gesamtkosten gemäß §§ 25 und 26 ERegG

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
5	Bestimmung der Obergrenze der Gesamtkosten	Für Betreiber der Schienenwege, dessen Schienennetz eine Streckenlänge von weniger als 10 000 km umfasst:				
		1 200 Euro	2 400 Euro	3 600 Euro	6 400 Euro	9 200 Euro
		Für Betreiber der Schienenwege, dessen Schienennetz eine Streckenlänge von mehr als 10 000 km umfasst:				
		27 100 Euro	41 300 Euro	55 400 Euro	65 500 Euro	75 500 Euro

Lfd. Nr. 8: Genehmigung der Entgelte für Betreiber der Schienenwege, die von den Entgeltvorschriften nach § 2 ERegG gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 1 ERegG befreit sind

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
8	Genehmigung der Entgelte für Betreiber der Schienenwege, die von den Entgeltvorschriften nach § 2 ERegG befreit sind	1 200 Euro	2 400 Euro	3 600 Euro	6 800 Euro	9 200 Euro

Lfd. Nr. 9: Genehmigung der Entgelte für Betreiber von Personenbahnhöfen gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 ERegG

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
9	Genehmigung der Entgelte für Betreiber von Personenbahnhöfen	Für Betreiber von weniger als 1 000 Personenbahnhöfen:				
		2 300 Euro	3 900 Euro	5 400 Euro	8 800 Euro	12 200 Euro
		Für Betreiber von mehr als 1 000 Personenbahnhöfen:				
		54 100 Euro	73 200 Euro	92 300 Euro	112 000 Euro	132 000 Euro


Lfd. Nr. 10: Genehmigung der Entgelte und Entgeltgrundsätze gemäß § 45 Absatz 1 und § 46 ERegG

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
10	Genehmigung der Entgelte und Entgeltgrundsätze	Für Betreiber der Schienenwege, dessen Schienennetz eine Streckenlänge von weniger als 10 000 km umfasst:				
		2 300 Euro	3 900 Euro	5 400 Euro	8 800 Euro	12 200 Euro
		Für Betreiber der Schienenwege, dessen Schienennetz eine Streckenlänge von mehr als 10 000 km umfasst:				
		54 100 Euro	73 200 Euro	92 300 Euro	112 000 Euro	132 000 Euro

Gebührennummern (Lfd. Nr.) 12.1 bis 12.5.

Beim Zusammentreffen von mehreren Fallgestaltungen der Gebührennummerngruppe 12 (z. B. wenn mit einer Beschwerde mehrere Fallgestaltungen des § 66 Abs. 4 ERegG gerügt werden) wird die festzusetzende Gebühr wie folgt bestimmt:

a) Zusammentreffen eines Falls mit Rahmengebühr mit einem anderen Fall mit Rahmengebühr

Bei dem Gebührentatbestand der Tatbestandsgruppe 12, bei welchem der größte Aufwand entsteht, wird nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand (als Rahmengebühr) entsprechend der Gebührenverordnung vergebührt. Die weiteren von dem Verfahren betroffenen Gebührentatbestände der Tatbestandsgruppe 12 werden ebenfalls nach dem jeweiligen Gebührentatbestand der Gruppe 12 vergebührt. Bei der Rahmengebühr, bei welcher der geringere Aufwand anfällt, findet eine Abstufung der Komplexität statt, soweit der Aufwand teilweise bereits mit dem Verfahren abgegolten ist, bei welchem der größte Aufwand anfällt.

b) Zusammentreffen eines Falls mit Rahmengebühr mit einem Fall mit Zeitgebühr

Treffen Zeitgebühr und Rahmengebühr zusammen, so wird die Zeitgebühr entsprechend der angefallenen Zeit bestimmt. Bei der Rahmengebühr findet demgegenüber eine Abstufung der Komplexität statt, soweit der Aufwand (teilweise) bereits durch die Zeitgebühr abgegolten ist.

Lfd. Nr. 12.1: Überprüfung des Entwurfs oder der Endfassung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen und der darin festgelegten Kriterien (soweit der Schwerpunkt der Prüfung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen nicht in der Prüfung der Entgeltregelung liegt) gemäß § 66 Absatz 4 Nr. 1, 3 und 8 ERegG

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
12.1	Überprüfung des Entwurfs oder der Endfassung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen und der darin festgelegten Kriterien (sofern der Schwerpunkt der Prüfung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen nicht in der Prüfung der Entgeltregelung liegt)	Für Betreiber der Schienenwege, dessen Schienennetz eine Streckenlänge von weniger als 10 000 km umfasst:				
		5 000 Euro	6 600 Euro	8 100 Euro	11 400 Euro	14 600 Euro
		Für Betreiber der Schienenwege, dessen Schienennetz eine Streckenlänge von mehr als 10 000 km umfasst:				
		50 100 Euro	67 100 Euro	84 000 Euro	103 000 Euro	121 500 Euro


Lfd. Nr. 12.2: Überprüfung des Entwurfs oder der Endfassung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen und der darin festgelegten Kriterien (soweit der Schwerpunkt der Prüfung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen nicht in der Prüfung der Entgeltregelung liegt) gemäß § 66 Absatz 4 Nr. 2, 3 und 8 ERegG

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
12.2	Überprüfung des Entwurfs oder der Endfassung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen und der darin festgelegten Kriterien (sofern der Schwerpunkt der Prüfung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen nicht in der Prüfung der Entgeltregelung liegt)	4 500 Euro	5 900 Euro	7 300 Euro	34 100 Euro	60 900 Euro

Lfd. Nr. 12.3: Überprüfung des Zuweisungsverfahrens und dessen Ergebnisses gemäß § 66 Absatz 4 Nr. 4 ERegG

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
12.3	Überprüfung des Zuweisungsverfahrens und dessen Ergebnisses	7 200 Euro	17 000 Euro	26 800 Euro	37 700 Euro	48 600 Euro

Lfd. Nr. 12.4: Überprüfung der Entgeltregelung - der Höhe und Struktur der Weegeentgelte und der sonstigen Entgelte - die der Zugangsberechtigte gemäß § 66 Absatz 4 Nr. 5 bis 7 ERegG zu zahlen hat

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
12.4	Überprüfung der Entgeltregelung (Höhe und Struktur der Weegeentgelte und der Höhe und Struktur der sonstigen Entgelte), die der Zugangsberechtigte zu zahlen hat (sofern der Schwerpunkt der Prüfung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen oder der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen in der Prüfung der Entgeltregelung liegt)	Beschwerde oder Verfahren von Amts wegen gegen einen Betreiber der Schienenwege				
		... dessen Schienennetz eine Streckenlänge von weniger als 10 000 km umfasst:				
		3 400 Euro	4 400 Euro	5 300 Euro	7 800 Euro	10 300 Euro
		...dessen Schienennetz eine Streckenlänge von mehr als 10 000 km umfasst:				
		45 700 Euro	61 800 Euro	77 900 Euro	94 700 Euro	111 500 Euro
		Beschwerde oder Verfahren von Amts wegen gegen einen Betreiber einer Serviceeinrichtung:				
		4 500 Euro	5 900 Euro	7 300 Euro	34 100 Euro	60 900 Euro

Lfd. Nr. 13: Maßnahmen bei Verstößen gegen das ERegG gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 ERegG

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
13	Maßnahmen bei Verstößen gegen das ERegG	Entscheidung gegen einen Betreiber der Schienenwege				
		... dessen Schienennetz eine Streckenlänge von weniger als 10 000 km umfasst:				
		5 000 Euro	6 600 Euro	8 100 Euro	11 400 Euro	14 600 Euro



		... dessen Schienennetz eine Streckenlänge mehr als 10 000 km umfasst:				
		50 000 Euro	67 000 Euro	84 000 Euro	103 000 Euro	121 500 Euro
		Entscheidung gegen einen Betreiber einer Serviceeinrichtung:				
		4 500 Euro	5 900 Euro	7 300 Euro	34 100 Euro	60 900 Euro

Lfd. Nr. 15: Maßnahme bei Verstoß gegen die Bestimmungen zur Entflechtung gemäß §§ 5 bis 8d, 12 ERegG nach § 70 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 1 ERegG

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
15	Maßnahme bei Verstoß gegen die Bestimmungen zur Entflechtung nach den §§ 5 bis 8 und 12 ERegG	11 800 Euro	19 600 Euro	27 300 Euro	39 200 Euro	51 000 Euro

Lfd. Nr. 16.1: Ablehnung von Zugtrassen zum Netzfahrplan gemäß § 72 Satz 1 Nr. 1 ERegG

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
16.1	Ablehnung von Zugtrassen zum Netzfahrplan	6 000 Euro	8 500 Euro	10 900 Euro	13 300 Euro	15 600 Euro

Lfd. Nr. 16.2: Ablehnung von Zugtrassen außerhalb des Netzfahrplans gemäß § 72 Satz 1 Nr. 2 ERegG

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
16.2	Ablehnung von Zugtrassen außerhalb des Netzfahrplans	1 400 Euro	1 700 Euro	2 000 Euro	3 000 Euro	3 900 Euro

Lfd. Nr. 16.3: Ablehnung von Zugansträgen zu Serviceeinrichtungen gemäß § 72 Satz 1 Nr. 3 ERegG

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
16.3	Ablehnung von Zugansträgen zu Serviceeinrichtungen	3 700 Euro	5 000 Euro	6 300 Euro	8 100 Euro	9 800 Euro

Lfd. Nr. 16.5: Neufassung oder Änderung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen oder Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gemäß § 72 Satz 1 Nr. 5 ERegG

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
16.5	Neufassung oder Änderung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen oder der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen	Schienennetz-Nutzungsbedingungen:				
		2 300 Euro	9 900 Euro	17 500 Euro	43 750 Euro	70 000 Euro
		Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen:				
		2 800 Euro	4 500 Euro	6 200 Euro	10 100 Euro	14 000 Euro



Lfd. Nr. 16.7: Verteilung der eingeschränkten Schienenwegkapazität gemäß § 44 Absatz 1 ERegG nach § 72 Satz 1 Nr. 7 ERegG

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
16.7	Verteilung der eingeschränkten Schienenwegkapazität gemäß § 44 Absatz 1 ERegG	2 700 Euro	17 900 Euro	33 000 Euro	39 800 Euro	46 600 Euro

Varianten der Gebührenerhebung für die Genehmigung/Unterrichtung der Entgelte von Betreibern von Personenbahnsteigen und/oder Laderampen

Aufgrund zeitlicher Überschneidungen in den Gesetzgebungsverfahren stellt die EReg-BGebV auf einen Stand des ERegG ab, der durch Änderungen des ERegG bereits kurz nach Erlass der EReg-BGebV überholt war. Um den Anforderungen des überarbeiteten ERegG gerecht zu werden, sind für die Gebührenerhebung in den Verfahren der Genehmigung/Unterrichtung von Nutzungsentgelten für Personenbahnsteige und Laderampen gesonderte Vorgaben zu treffen, um der geänderten Rechtslage gerecht zu werden.

Variante 1 – § 10a Absatz 1 ERegG

Reine Genehmigung der Entgelte für Personenbahnsteige und/oder Laderampen:

Der Antrag auf Genehmigung ist (zulässigerweise) nur auf Nutzungsentgelte für Personenbahnsteige und/oder Laderampen gerichtet. Die Genehmigung der Entgelte erfolgt auf Grundlage des § 31a Abs. 2 Satz 1 ERegG.

Die Gebührenerhebung erfolgt in diesem Fall nach der Gebührennummer 9 der Anlage zur EReg-BGebV in Form einer Rahmengebühr abzüglich eines Abschlags wegen der isolierten Betrachtung der Personenbahnsteige und/oder Laderampen ohne Einbeziehung der Personenbahnhöfe.

Variante 2 – § 10a Absatz 2 ERegG

Unterrichtung über die Höhe der vorgesehenen Entgelte für Betreiber von Personenbahnsteigen und/oder Laderampen, die von der Anwendung des § 34 Absatz 3 ERegG ausgenommen sind:

Für Betreiber von Personenbahnsteigen und/oder Laderampen, die von der Anwendung des § 34 Abs. 3 ERegG ausgenommen sind, ist keine Entgeltgenehmigung vorgesehen,



sondern lediglich eine Unterrichtung der Regulierungsbehörde gemäß § 72 S. 1 Nr. 5 ERegG.

Die Gebührenerhebung erfolgt in diesem Fall nach der Gebührennummer 16.5 der Anlage zur EReg-BGebV in Form einer Rahmengebühr.

Variante 3 – § 10a Absatz 3 ERegG

Entgeltgenehmigung, wenn Personenbahnsteige und/oder Laderampen zusammen mit Schienenwegen betrieben werden und deren Entgelte gemeinsam das Trassenentgelt bilden:

Werden die Entgelte für die Personenbahnsteige und/oder Laderampen in das Trassenentgelt eines Betreibers der Schienenwege quasi „miteingepreist“, werden diese gesamthaft als Entgelte für Schienenwege genehmigt.

Die Gebührenerhebung erfolgt in diesem Fall - je nach Verfahren der Entgeltgenehmigung - gemäß der Gebührennummer 8 der Anlage zur EReg-BGebV (bei Entgeltgenehmigungen nach § 33 Abs. 1 S. 1 ERegG) bzw. gemäß der Gebührennummer 10 der Anlage zur EReg-BGebV (bei Entgeltgenehmigungen nach § 45 Abs. 1 S. 1 ERegG) in Form einer Rahmengebühr zuzüglich eines Aufschlages für den hinzukommenden Mehraufwand für die Mitbetrachtung der Personenbahnsteige/Laderampen gegenüber der reinen Prüfung der Entgelte für die „ausschließliche“ Nutzung der Schienenwege.

Variante 4 – § 10a Absatz 4 ERegG

Wahlrecht für Betreiber der Schienenwege, die von der Entgeltgenehmigung befreit sind, ob die Entgelte für Schienenwege und Personenbahnsteige und/oder Laderampen einheitlich oder getrennt ermittelt werden:

Die Betreiber der Schienenwege, die von den Vorschriften zur Entgeltgenehmigung gemäß § 34 Abs. 3 ERegG ausgenommen oder befreit sind (vgl. Variante 2), können wählen,

1. ob sie die Entgelte für alle Eisenbahnanlagen nach den Vorschriften für Entgelte für Schienenwege ermitteln und dann eine Genehmigung gem. § 33 Abs. 1 S. 1 ERegG bzw. § 45 Abs. 1 Satz 1 ERegG beantragen (erster Fall),
2. oder ob sie die Entgelte für Schienenwege, Personenbahnsteige und/oder Laderampen jeweils getrennt ermitteln und dann für die Entgelte der Schienenwege eine Genehmigung gemäß § 33 Abs. 1 ERegG oder § 45 Abs. 1 ERegG beantragen sowie für die Personenbahnsteige und/oder Laderampen eine Unterrichtung gemäß § 72 S. 1 Nr. 5 ERegG durchführen (zweiter Fall).



Die Gebührenerhebung erfolgt im ersten Fall entsprechend der Variante 3 und im zweiten Fall

- a) für die Schienenwege in Form einer Rahmengebühr entsprechend der Variante 3 (ohne Aufschlag)
- b) und für die Personenbahnsteige und/oder Laderampen in Form einer Rahmengebühr gemäß der Gebührennummer 16.5 der Anlage zur EReg-BGebV.

Variante 5

Entgeltgenehmigung für Betreiber von Personenbahnhöfen, die auch Personenbahnsteige und/oder Laderampen betreiben:

Der kombinierte Antrag auf Genehmigung der Stationsentgelte und der gleichzeitigen Genehmigung von Entgelten für Personenbahnsteige und/oder Laderampen entspricht der unveränderten Systematik des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ERegG, für dessen Vergebührung die Gebührennummer 9 der Anlage der EReg-BGebV kalkuliert worden war.

Die Gebührenerhebung erfolgt in diesem Fall nach Gebührennummer 9 der Anlage zur EReg-BGebV in Form einer Rahmengebühr.

Variante 6

Entgeltgenehmigung für Betreiber von Personenbahnhöfen, welche keine Personenbahnsteige und/oder Laderampen mitbetreiben oder welche die Entgelte für Personenbahnsteige und/oder Laderampen getrennt genehmigen lassen oder unterrichten:

Wird ein isolierter Antrag auf Genehmigung der Stationsentgelte für Personenbahnhöfe ohne den gleichzeitigen Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Personenbahnsteige und/oder Laderampen gestellt, unterschreitet der Verfahrensaufwand den kalkulierten Aufwand des Gebührenrahmens der Gebührennummer 9 der Anlage der EReg-BGebV.

Die Gebührenerhebung erfolgt in diesem Fall nach der Gebührennummer 9 der Anlage der EReg-BGebV in Form einer Rahmengebühr abzüglich eines Abschlags für die fehlende Mitbetrachtung der Personenbahnsteige/Laderampen gegenüber der reinen Prüfung der Entgelte für die „ausschließliche“ Nutzung des Personenbahnhofs.

II. Bestimmung des Gebührenschuldners

Pro Gebührentatbestand wurde für die typischerweise und regelmäßig auftretenden Konstellationen die Subsumtion unter die Vorgaben in Abschnitt A.II.2 antizipiert, um die Auswahl des Gebührenschuldners im Einzelfall zu erleichtern.

Der nachfolgenden Tabelle kann so im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu jedem Tatbestand entnommen werden, wer in der jeweiligen Situation grundsätzlich Gebührenschuldner ist.

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenschuldner ist:
1.	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem ERegG und nach unmittelbar geltenden europäischen Rechtsakten, die nicht im Gebührenverzeichnis geregelt sind gemäß § 69 ERegG in Verbindung mit den §§ 9 und 22 BGebG	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich derjenige, der die öffentliche Leistung beantragt oder veranlasst hat. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> Bei Beschwerdeverfahren: Der Beschwerdegegner, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Beschwerdegegner verantwortlich veranlasst wurde; im Übrigen ist das Verfahren gebührenfrei. Bei Amtsermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Eisenbahnregulierungsrecht: Der Betroffene, wenn der Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde.
2.	Anordnung auf unverzügliche Anwendung der in § 2 Absatz 3 Nr. 2 ERegG bezeichneten Vorschriften gemäß § 2 Absatz 11 ERegG ²	<ul style="list-style-type: none"> der Betreiber der Schienenwege.
3.	Durchführung des Höchstpreisverfahrens nach § 13 Absatz 3 Nr. 5 i. V. m. § 52 Absatz 8 ERegG ³	<ul style="list-style-type: none"> der Betreiber von Serviceeinrichtungen, für welchen die Angebote im Rahmen des Höchstpreisverfahrens gesammelt und geöffnet werden.
4.	Festlegung des Ausgangsniveaus der Gesamtkosten nach § 25 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> der Betreiber der Schienenwege.

² Seit Änderung des Eisenbahnregulierungsgesetzes durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Eisenbahnregulierungsrechts vom 09.06.2021 ist das Verfahren zur Zuweisung von Schienenkapazität in § 2 Abs. 8 ERegG geregelt.

³ Seit Änderung des Eisenbahnregulierungsgesetzes durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Eisenbahnregulierungsrechts vom 09.06.2021 ist das Höchstpreisverfahren in § 13 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 52 Absatz 8 Sätze 3 bis 6 ERegG geregelt.



- 16 -

5.	Bestimmung der Obergrenze der Gesamtkosten gemäß §§ 25 und 26 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> der Betreiber der Schienenwege.
6.	Anerkennung einer Vereinbarung als qualifizierte Regulierungsvereinbarung gemäß § 30 Satz 1 und 2 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> der Antragsteller der öffentlichen Leistung.
7.	Befreiung von der Kostendeckungspflicht gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> der Antragsteller der öffentlichen Leistung.
8.	Genehmigung der Entgelte für Betreiber der Schienenwege, die von den Entgeltvorschriften nach § 2 ERegG befreit sind, gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 1 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> der Betreiber der Schienenwege.
9.	Genehmigung der Entgelte für Betreiber von Personenbahnhöfen gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> der Betreiber des Personenbahnhofs.
10.	Genehmigung der Entgelte und Entgeltgrundsätze nach § 45 Absatz 1 und § 46 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> der Betreiber der Schienenwege.
11.	Genehmigung der Laufzeit eines Rahmenvertrages über die Nutzung von Schienenwegkapazität mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren gemäß § 49 Absatz 6 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> Die Leistung ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BGebG beiden Vertragspartnern individuell zurechenbar, da die Leistung zugunsten beider Vertragspartner erbracht wird. Damit ist die Leistung gegenüber den Vertragspartnern jeweils zu ½ zu vergebühren.
12.1	Überprüfung des Entwurfs oder der Endfassung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen und der darin festgelegten Kriterien (sofern der Schwerpunkt der Prüfung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen nicht in der Prüfung der Entgeltregelung liegt) gemäß § 66 Absatz 4 Nr. 1, 3 und 8 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> der Beschwerdegegner oder der Betroffene eines von Amts wegen eingeleiteten Überprüfungsverfahrens, wenn die Beschwerde vom Beschwerdegegner oder der Verdacht von dem Betroffenen zurechenbar veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde.
12.2.	Überprüfung des Entwurfs oder der Endfassung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen und der darin festgelegten Kriterien gemäß § 66	<ul style="list-style-type: none"> der Beschwerdegegner oder der Betroffene eines von Amts wegen eingeleiteten Überprüfungsverfahrens, wenn die

...



- 17 -

	Absatz 4 Nr. 2, 3 und 8 ERegG (sofern der Schwerpunkt der Prüfung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen nicht in der Prüfung der Entgeltregelung liegt)	Beschwerde von dem Beschwerdegegner oder der Verdacht von dem Betroffenen zurechenbar veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde.
12.3	Überprüfung des Zuweisungsverfahrens und dessen Ergebnisses gemäß § 66 Absatz 4 Nr. 4 ERegG.	<ul style="list-style-type: none"> der Beschwerdegegner oder der Betroffene eines von Amts wegen eingeleiteten Überprüfungsverfahrens, wenn der die Beschwerde von der Beschwerdegegnerin oder der Verdacht von dem Betroffenen zurechenbar veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde.
12.4	Überprüfung der Entgeltregelung (Höhe und Struktur der Weegeentgelte und Höhe und Struktur der sonstigen Entgelte), die der Zugangsberechtigte zu zahlen hat, gemäß § 66 Absatz 4 Nr. 5 bis 7 ERegG (sofern der Schwerpunkt der Prüfung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen oder der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen in der Prüfung der Entgeltregelung liegt)	<ul style="list-style-type: none"> der Beschwerdegegner oder der Betroffene eines von Amts wegen eingeleiteten Überprüfungsverfahrens, wenn die Beschwerde von dem Beschwerdegegner oder der Verdacht von dem Betroffenen zurechenbar veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde.
12.5	Sonstige Beschwerden nach Ermittlungen nach § 66 Absatz 4 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> der Beschwerdegegner oder der Betroffene eines von Amts wegen eingeleiteten Überprüfungsverfahrens, wenn die Beschwerde vom Beschwerdegegner oder der Verdacht von dem Betroffenen zurechenbar veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde.
13	Maßnahmen bei Verstößen gegen das ERegG gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> derjenige, der die öffentliche Leistung veranlasst hat.
14	Anordnung von Zwangsmitteln im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung, sofern diese in einem Verfahren ergehen, dessen Ausgangsbescheid keiner Gebührenpflicht unterlag, gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> derjenige, der die öffentliche Leistung veranlasst hat.

...



- 18 -

15	Maßnahme bei Verstoß gegen die Bestimmungen zur Entflechtung nach den §§ 5 bis 8 und 12 ERegG gemäß § 70 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 1 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> derjenige, der die öffentliche Leistung veranlasst hat.
16.1	Ablehnung von Zugtrassen zum Netzfahrplan gemäß § 72 Satz 1 Nr. 1 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> der Betreiber der Schienenwege, dessen beabsichtigte Entscheidung über die Zuweisung durch die Regulierungsbehörde abgelehnt wurde.
16.2	Ablehnung von Zugtrassen außerhalb des Netzfahrplans gemäß § 72 Satz 1 Nr. 2 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> der Betreiber der Schienenwege, dessen beabsichtigte Entscheidung über die Zuweisung durch die Regulierungsbehörde abgelehnt wurde.
16.3	Ablehnung von Zugangsanträgen zu Serviceeinrichtungen gemäß § 72 Satz 1 Nr. 3 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dessen beabsichtigte Entscheidung über die Zuweisung durch die Regulierungsbehörde abgelehnt wurde.
16.4	Entscheidung über Rahmenverträge gemäß § 72 Satz 1 Nr. 4 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das den Rahmenvertrag abzulehnen beabsichtigt.
16.5	Neufassung oder Änderung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen oder der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gemäß § 72 Satz 1 Nr. 5 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das über die beabsichtigte Neufassung unterrichtet.
16.6	Festlegung von (vorab vereinbarten) Zugtrassen i. S. d. Art. 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 gemäß § 72 Satz 1 Nr. 6 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das die Kapazitäten geplant und beantragt hat.
16.7	Verteilung der eingeschränkten Schienenwegkapazität gemäß § 44 Absatz 1 ERegG gemäß § 72 Satz 1 Nr. 7 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das die Verteilung der Kapazitäten festlegt.
17	Prüfung des Verzichts auf Unterrichtung durch Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach § 72 ERegG gemäß § 73 Absatz 4 ERegG i. V. m. § 72 ERegG	<ul style="list-style-type: none"> der Veranlasser der öffentlichen Leistung.